



**Österreichische
Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
Behindertenverbände
Österreichs**

Dr. Christina Meierschitz • DW 119

E-Mail: meierschitz.recht@oear.or.at

**Stellungnahme der
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs,
zum Entwurf einer Novelle der Straßenverkehrsordnung 1960.**

GZ. BMVIT-161.000/0003-IV/ST5/2012

Die ÖAR erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Die ÖAR begrüßt die Regelung zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Möglichkeit für Menschen mit Behinderungen einen Ausweis nach § 29b zu erhalten. Auch die Übertragung der Aufgaben von den Bezirksbehörden an das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, sowie die einheitliche Untersuchung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Behindertenausweises wird begrüßt, da damit eine große Zeit- und Aufwandseinsparung für Menschen mit Behinderungen zu erzielen sein wird.

Zu bedenken wäre allerdings in diesem Zusammenhang, dass die Anreisen für manche Menschen mit Behinderungen, die weit entfernt von der Landeshauptstadt leben, sehr mühsam oder in einigen Fällen sogar unmöglich sind. Daher regt die ÖAR an, bei Bedarf Amtstage des BSB in den Gemeinden anzudenken, da gerade Menschen, die diese Ausweise benötigen, öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen können.

Eine besondere Problemstellung ergibt sich aus der ersatzlosen Streichung der Bestimmung, dass Ausweise unverzüglich zurückgegeben werden müssen, wenn die Voraussetzungen wegfallen, dies umso mehr, als die Ausstellungen jetzt nicht mehr nur wegen einer Gehbehinderung, sondern aufgrund einer dauernden Gesundheitsschädigung erfolgen soll. Da diese Ausweise nach unseren Erfahrungen oft missbräuchlich verwendet werden, müsste der dauernde Entzug bei einem derartigen Tatbestand - neben einer empfindlichen Geldstrafe - weiterhin vorgesehen sein. Zudem könnte durch vernetzte Registrierungen das BSB die Ausweise in Todesfällen durch Abgleich mit dem Sterberegister von Amtswegen einziehen.

Für Ausweise, die vor dem 1. Jänner 2001 ausgestellt worden sind und die ihre Gültigkeit verlieren sollen, was grundsätzlich begrüßt wird, wäre für jene Betroffenen, die eindeutig die Voraussetzung zum Erhalt eines Ausweises erfüllen, eine unbürokratische Möglichkeit, ohne weitere Untersuchungen die weitere Gültigkeit ihres Ausweises vorzusehen, um unnötigen Aufwand, sowohl für die Betroffenen als auch für das Amt, zu verhindern.

Die Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Wien, am 2.11.2012